
Zürcher **K**antonaler **A**rmbrustschützen **V**erband

ZKAV DV 10. Februar 2024 , Uhwiesen



Anträge

Statuten und Reglements Anpassungen

Zur Abstimmung:

ZKAV-Statuten / Revision 05

ZKAV Schiessreglement / Revision 03

ZKAV Geschäfts- und Verwaltungsreglement Revision 07

Zur Kenntnisnahme:

ZKAV Administrative Weisungen

Diverse Reglemente



Verbands-Statuten

Genehmigt an der ordentlichen Delegiertenversammlung
vom 08. Februar 1992 in Opfikon-Glattbrugg

Revision 05
Genehmigt an der ordentlichen Delegiertenversammlung
vom 10. Februar 2024 in Uhwiesen

Inhalt

I.	Name und Sitz des Verbandes	3
II.	Zweck und Stellung.....	3
III.	Mitgliedschaft	3
IV.	Ehrungen	4
V.	Organisation	5
VI.	Ethik	10
VII.	Mitgliederbeiträge	10
VIII.	Schlussbestimmungen	10
IX.	Inkraftsetzung.....	11

Revisionsübersicht

Revision	Datum	Genehmigung	Geänderte Artikel / Bemerkungen
Basis	08.02.1992	Ordentliche DV vom 08.02.1992 in Opfikon-Glattbrugg	
Revision 01	07.02.1998	Ordentliche DV vom 07.02.1998 in Tagelswangen	<ul style="list-style-type: none"> • Anpassung einzelner Begriffe (aktuellen Bezeichnungen) • Artikel III / Mitgliedschaft <ul style="list-style-type: none"> - Absatz 4 (Anpassung an EASV-Statuten) • Artikel V / Organisation <ul style="list-style-type: none"> - Absatz 2.13 (Anpassung an EASV-Statuten) - Absatz 3.6 (neu) - Absatz 6.2 (Streichung; bereits in Artikel III / Absatz 1 geregelt)
Revision 02	07.02.2004	Ordentliche DV vom 07.02.2004 in Illnau-Effretikon	<ul style="list-style-type: none"> • Gesamtrevision
Revision 03	09.02.2008	Ordentliche DV vom 09.02.2008 in Ossingen	<ul style="list-style-type: none"> • Paragraph V - Organisation <ul style="list-style-type: none"> - Die technischen Jahresberichte werden nicht mehr von der Schiesskonferenz, sondern neu von der DV abgenommen. - Artikel 2 / Absatz 2.6 - Artikel 3 / Absatz 3.3
Revision 04	08.02.2014	Ordentliche DV vom 08.02.2014 in Thalwil	<ul style="list-style-type: none"> • Paragraph V - Organisation <ul style="list-style-type: none"> - Artikel 2.6 / 5. Absatz (Neu-Regelung Jahresberichte) - Artikel 4.5 (Anpassung Bezeichnung) - Artikel 5.4 (Anpassung Bezeichnung) - Artikel 5.5 (Anpassung Bezeichnung) - Artikel 6.1 (Soli-Beitrag, Anpassung EASV-Statuten) - Artikel 7.1 (Text-Anpassung)
Revision 05	10.02.2024	Ordentliche DV vom 10.02.2024 in Uhwiesen	Paragraph III- Mitgliedschaft Artikel 2 (Änderung min. Mitglieder) Paragraph V – Organisation Artikel 3.1 (Anpassung Bulletin) Artikel 3.2. (Zusatz Ressortleiter) Allgemein «Waffe» mit Armbrust ersetzen Neuer Paragraph «Ethik»

Rot und durchgestrichen = Entfernung aus dem Reglement.

Gelbe Text hervorhebung = neuer Text



I. Name und Sitz des Verbandes

1. Unter dem Namen "Zürcher Kantonaler Armbrustschützen-Verband" (ZKAV) besteht, mit Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten, ein Verband im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

II. Zweck und Stellung

1. Der ZKAV bezweckt:
 - den Zusammenschluss der Armbrustschützenvereine des Kantons Zürich und der geografisch günstig zu ihm liegenden Gebiete
 - die Neugründung von Sektionen
 - die Förderung des Armbrustschliessens
 - die Ausbildung der Jugend mittels Nachwuchskursen
 - die Veranstaltung und Ueberwachung von Wettkämpfen und Festanlässen
 - die Durchführung von Aus- und Weiterbildungskursen
 - die finanzielle Unterstützung von Sektionen durch Subventionen des Zürcher Kantonalen Verbandes für Sport (ZKS) und aus verbandseigenen Mitteln
 - die Unterstützung der Sektionen in der Mitgliederwerbung
2. Der Verband ist konfessionell und politisch neutral.
3. Der ZKAV ist Mitglied des Eidg. Armbrustschützenverbandes (EASV) und damit der Unfallversicherung Schweizer Schützenvereine (USS) angeschlossen. Er ist auch Mitglied des Zürcher Kantonalen Verbandes für Sport (ZKS).

III. Mitgliedschaft

1. Der ZKAV konstituiert sich aus:
 - den Sektionen
 - den Zürcher Kantonalen Armbrust-Matchschützen Vereinigung (ZKAMV)
 - den Zürcher Kantonalen Armbrust-Veteranen Vereinigung (ZKAVV)
 - den Ehrenmitgliedern

Die Sektionen sind beitragszahlende Körperschaften. An den vom ZKAV organisierten Versammlungen ist eine Teilnahme der Verbandssektionen obligatorisch. Ehrenmitglieder, die ZKAMV und die ZKAVV sind beitragsfrei.
2. Sektionen, die dem ZKAV beizutreten wünschen, müssen aus mindestens **sieben** **drei** dem EASV zu meldenden Mitgliedern bestehen
3. Eintrittsgesuche sind schriftlich an den Verbandsvorstand zu richten. Beizulegen sind in dreifacher Ausführung:
 - die Vereinsstatuten (ZGB 60/Abs. 2)
 - ein vollständiges Mitgliederverzeichnis
 - ein vollständiges Vorstandverzeichnis
 - eine Orientierung über die Möglichkeiten zur Ausübung des Armbrustschliesssportes
 - eine Information über die finanzielle Lage des Vereins.



4. Die Sektionsstatuten dürfen weder den EASV- noch den ZKAV-Statuten widersprechen. Sie sind durch den ZKAV zu prüfen und genehmigen zu lassen. Dies gilt auch für allfällige Aenderungen.
5. Ueber die Aufnahme entscheidet die Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes.
6. Nach beschlossener Aufnahme leitet der ZKAV das Gesuch an den EASV weiter.

7. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - Austrittserklärung
 - Auflösung der Sektion

Der Austritt aus dem ZKAV hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen. Dieser ist mit zwei rechtsgültigen Unterschriften zu versehen. Spätester Aufgabetermin (Poststempel) ist der 31. Dezember.

Sektionen, deren Weiterbestehen nicht mehr gewährleistet ist und die beschlossen haben, sich aufzulösen, müssen sich sofort mit dem Verbandsvorstand in Verbindung setzen. Sofern die bestehenden Vereinsstatuten keine anderslautende Regelung vorsehen, werden Material, Inventar und Vermögen dem ZKAV übergeben und von diesem zu bestmöglichen Konditionen veräussert. Das dadurch erworbene Kapital, wird während 10 Jahren einem neu zu gründenden Armbrustschützenverein der gleichen Gemeinde zur Verfügung gehalten. Nachher geht das gesamte Vermögen in den Besitz des ZKAV über.

Der ZKAV kann nicht für die Entsorgung von nicht veräusserbarem Material und/oder Inventar verantwortlich gemacht werden. Dieses muss durch den sich auflösenden Verein vorgängig entsorgt werden. Der sich auflösende Verein hat sich diesbezüglich rechtzeitig mit seiner Standort-Gemeinde in Verbindung zu setzen.

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft im ZKAV fällt auch jeder Rechtsanspruch an den Verband dahin. Die aufgelaufenen finanziellen Verpflichtungen sind zu entrichten.

8. Fusionen von zwei oder mehreren Sektionen sind dem Verbandsvorstand schriftlich mit den nötigen Unterlagen, wie eventuelle Statuten- und Namensänderungen, bekanntzugeben.

IV. Ehrungen

1. Auf Antrag des Vorstandes oder auf Vorschlag der Sektionen kann durch die Delegiertenversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden:
 - wer sich im Vorstand des ZKAV langjährig und erfolgreich bewährt hat
 - wer sich im Schiesswesen im allgemeinen und um den Armbrustschiesssport im besonderen hervorragende Verdienste erworben hat.
2. In ausserordentlichen Fällen kann der Verbandsvorstand Ernennungen zu einem früheren Zeitpunkt als an der Delegiertenversammlung vornehmen. Vorbehalten bleibt die Ratifizierung durch die Delegiertenversammlung.
3. Langjährige Vorstandstätigkeit in den Sektionen und im Kantonalverband berechtigen zum Bezug der Verdienstmedaille des EASV nach dessen Reglement. Diesbezügliche Gesuche sind gemäss den "Administrativen Weisungen", versehen mit den nötigen Angaben, via ZKAV an den EASV einzureichen.
4. Weitere Ehrungen können auf Grund eines Vorstandsbeschlusses des ZKAV vorgenommen werden.



V. Organisation

1. Die Organe des ZKAV sind:

- 1 Die Organe des ZKAV sind:
 - die Delegiertenversammlung
 - die Schiesskonferenz
 - der Verbandsvorstand
 - die Kommissionen
 - die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

2. Die Delegiertenversammlung

- 2.1 Sie ist das oberste Organ des Verbandes und setzt sich zusammen aus:

- Ehrenmitgliedern
- dem Verbandsvorstand
- den Sektionsvertretern
- der Rechnungsprüfungskommission
- den Schützenratsmitgliedern
- den Vertretern der ZKAMV und ZKAVV

- 2.2 Die Sektionen besitzen folgendes Beschickungsrecht:

- bis zu 20 Aktivmitgliedern 2 Delegierte
- bis zu je 10 weiteren Aktivmitgliedern 1 Delegierter mehr

Stichtag für die Mitgliederzahl ist der 31. Dezember des abgelaufenen Jahres. Bei Neuaufnahmen gilt der Eintrittsbestand.

Die ZKAMV und ZKAVV haben je 2 Delegierte.

Die Teilnahme ist für die Sektionen obligatorisch. Für unentschuldigtes Fernbleiben wird eine Gebühr von Fr. 150.00 erhoben.

- 2.3 Die ordentliche Delegiertenversammlung hat in den ersten drei Monaten des Jahres stattzufinden. Die Einladungen mit der kompletten Traktandenliste, den Jahresberichten des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder sowie den Jahresrechnungen ist im offiziellen ZKAV-Bulletin spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungsdatum zu veröffentlichen. In besonderen Fällen kann die Jahresrechnung und der Bericht der Rechnungsprüfungskommission (RPK) an der Delegiertenversammlung aufliegen und auf diese Weise den Delegierten zur Kenntnis gebracht werden.

Antragsberechtigt an der Delegiertenversammlung sind:

- die Ehrenmitglieder ZKAV
- der Verbandsvorstand ZKAV
- die Sektionen des ZKAV, die ZKAMV und die ZKAVV
- die Rechnungsprüfungskommission

- 2.4 Anträge sind gemäss den "Administrativen Weisungen" schriftlich und begründet an den Kantonalvorstand einzureichen.

- 2.5 Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht werden, können an der Versammlung nicht behandelt werden und bedingen eine Verschiebung auf die folgende ordentliche Delegiertenversammlung. Ausgenommen davon sind Sachanträge.



- 2.6 In die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen:
- Abnahme des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
 - Mutationen
 - Abnahme der Jahresrechnung, des Budgets und des Berichtes der Rechnungsprüfungskommission
 - Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
 - Abnahme der Jahresberichte der Vorstandsmitglieder und Ressortleiter gemäss 'Geschäfts- und Verwaltungsreglement' II. Vorstand, Art. 5.
 - Wahl des Präsidenten und des übrigen Vorstandes
 - Wahl der Schützenratsmitglieder
 - Wahl der Delegierten an die EASV Delegiertenversammlung
 - Wahl der Rechnungsprüfungskommission
 - Wahl der Mitglieder in die Disziplinarkommission des EASV
 - Wahl des Festortes für das Kantonale Armbrustschützenfest
 - Festsetzung der Jahresbeiträge
 - Beschlussfassung über Anträge administrativer Natur
 - Beschlussfassung über Beitrittsgesuche von Sektionen
 - Statutenänderungen
 - Ehrungen
 - Bestimmung des nächsten Versammlungsortes
 - Beschlussfassung über eine allfällige Auflösung des ZKAV
- 2.7 Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn es dringende Geschäfte erfordern.
Die Einberufung der a.o. Delegiertenversammlung durch den ZKAV-Vorstand ist erforderlich,
- wenn ein Drittel der Sektionen auf begründetes Gesuch hin eine Durchführung wünschen, oder
- wenn der ZKAV-Vorstand die Durchführung für notwendig erachtet.
Der ZKAV-Vorstand ist verpflichtet, dem Begehren für die Durchführung der a.o. Delegiertenversammlung innert acht Wochen nachzukommen.
- 2.8 Beschlussfähig ist die Versammlung, welche ordnungsgemäss einberufen wurde.
- 2.9 Die Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht zwei Drittel der Stimmberechtigten das geheime Verfahren verlangen.
- 2.10 Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im folgenden das relative Mehr.
- 2.11 Abstimmungen werden durch das relative Mehr entschieden.
- 2.12 Bei Aufnahme- und Wiedererwägungsbeschlüssen ist eine Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Die gleiche Mehrheit gilt auch für Statutenänderungen.
- 2.13 Der Vorsitzende stimmt bei offener wie auch bei geheimer Abstimmung mit und gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

3. Die Schiesskonferenz

3.1 Sie findet im letzten Quartal des Jahres statt und ist durch eine schriftliche Einladung in elektronischer- oder Papierform, ~~mit Geschäftsliste und Schiessprogrammorschlägen~~, mindestens zwei Wochen vorher anzukündigen. Publizierungen (Anträge, Schiesspläne usw.) werden in elektronischer- oder Papierform veröffentlicht.

3.2 Die Schiesskonferenz setzt sich zusammen aus:

- dem Verbandsvorstand
- einem Sektionsschützenmeister oder einem Stellvertreter für Sektionen bis 30 Aktivmitgliedern und einem weiteren Vorstandsmitglied bei einem Bestand von über 30 Aktivmitgliedern
- den Schützenräten ZKAV
- je einem Delegierten der ZKAMV und ZKAVV
- Ressortleiter

Die Teilnahme ist für Sektionen obligatorisch. Für unentschuldigtes Fernbleiben wird eine Gebühr von Fr. 150.00 erhoben.

Antragsberechtigt an der Schiesskonferenz sind:

- der Verbandsvorstand
- Ressortleiter
- die Schützenräte
- die Sektionen, die ZKAMV und die ZKAVV

3.3 In die Kompetenz der Schiesskonferenz fallen schiesstechnische Angelegenheiten wie:

- Anträge technischer Natur an den Eidg. Schützenrat
- Festsetzung und Kenntnisnahme der Kantonalen Schiessprogramme und Erlass der dazugehörigen Schiesspläne
- Erlass der Bestimmungen über das Nachwuchswesen
- Beschlussfassung über die Durchführung von Schiessanlässen im Verbandsgebiet
- Kenntnisnahme über allgemeine Schiessstätigkeit im kommenden Jahr
- Behandlung von Waffen, Armbrust-, Schiessmaterial- und Scheibenfragen
- weitere wichtige Geschäfte

3.4 Anträge, die den schiesstechnischen Sektor betreffen, sind gemäss den "Administrativen Weisungen" schriftlich und begründet an den Kantonalvorstand einzureichen. Ausgenommen von diesen Terminen sind Sachanträge.

3.5 Abstimmungen werden durch das relative Mehr entschieden.

3.6 Der Vorsitzende stimmt bei offener wie auch bei geheimer Abstimmung mit und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

4. Der Verbandsvorstand

4.1 Er ist die Exekutive und Verwaltungsbehörde des Verbandes und besteht aus mindestens sieben Mitgliedern.

4.2 Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder sind im Geschäfts- und Verwaltungsreglement festgelegt.

4.3 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre mit unbeschränkter Wiederwählbarkeit. Scheidet ein Vorstandsmitglied während eines Verbandsjahres aus, so ist es an der nächsten Delegiertenversammlung zu ersetzen.

4.4 Der Vorstand hat die Befugnis, einen vakanten Posten von sich aus ad interim zu besetzen.

4.5 Der Präsident und der Leiter Finanzen werden von der Delegiertenversammlung je separat gewählt. Der übrige Vorstand konstituiert sich selbst.



- 4.6 Der Vorstandsvorstand besammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder auf Begehren von vier Vorstandsmitgliedern innerhalb von drei Wochen.
- 4.7 Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.
- 4.8 Von jeder Vorstandssitzung muss mindestens ein Beschlussprotokoll aufgenommen werden.
- 4.9 Dem Vorstand obliegt:
- die Leitung, Verwaltung und Vertretung des Verbandes gegenüber den Sektionen und nach aussen im Sinne der Statuten und Reglemente
 - die Besorgung der laufenden Verbandsgeschäfte und der Aufgaben, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind
 - die Handhabung der Statuten und Reglemente
 - der Vollzug der Versammlungs- und Sitzungsbeschlüsse
 - die Entgegennahme und Behandlung von Anträgen
 - die Einberufung von Versammlungen und Sitzungen
 - die Prüfung von Sektionsstatuten
 - die Verwaltung des Verbandsvermögens, die Kassaführung und die Berichterstattung
 - die Förderung des Armbrustschiesssportes durch geeignete Propaganda
 - die Organisation von Kursen
 - die Förderung des Nachwuchswesens
 - die Beratung der Sektionen bei Erstellung von Schiessanlagen
 - die Entgegennahme von Unterstützungs- und Subventionsgesuchen
 - die Auszahlung von Subventionsgeldern des ZKS
 - die Unterstützung von Sektionen aus eigenen Mitteln
 - Vertragsabschlüsse auf Weisung der Delegiertenversammlung
 - die Führung eines Archivs
 - Genehmigung von Sponsorenverträgen
 - die Pflege und Freundschaft mit anderen Schützenverbänden
- 4.10 In dringenden Fällen kann der Vorstand Geschäfte erledigen, die der Delegiertenversammlung oder der Schiesskonferenz vorbehalten sind, mit dem Hinweis auf eine nachträgliche Sanktionierung.
- 4.11 Der Vorstand wählt nach Bedarf Kommissionen, Funktionäre, Ressortleiter oder Berater, denen er die Behandlung und Erledigung bestimmter Aufgaben übertragen kann.
- 4.12 Eine Kommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der Kommissionspräsident muss dem Vorstand angehören.
- 4.13 Die generellen Entschädigungen und die Spesenentschädigungen sind im "Geschäfts- und Verwaltungsreglement" / Artikel II / Absatz 8 geregelt.

5. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

- 5.1 Sie besteht aus einem Obmann, zwei Mitgliedern und einem Ersatzmann.
- 5.2 die Amtsdauer ist identisch mit derjenigen des Vorstandes, mit unbeschränkter Wiederwählbarkeit.
- 5.3 Die RPK hat die Jahresrechnung des Verbandes auf ihre materielle und formelle Richtigkeit zu prüfen und zu Händen der Delegiertenversammlung einen Bericht zu erstellen.
- 5.4 Der Obmann der RPK ist berechtigt, jede Auskunft über die Rechnungsführung und den Nachweis über das Verbandsvermögen beim Leiter Finanzen zu verlangen.
- 5.5 Die RPK-Mitglieder dürfen weder dem Vorstand angehören noch mit dem Leiter Finanzen in verwandtschaftlicher Beziehung stehen.



6. Die Verbandskasse

6.1 Dieser fallen folgende Einnahmen zu:

- Mitgliederbeiträge
- Vermögenserträge
- Erlös aus Scheibenverkauf
- Abgaben von Schiessanlässen
- Ueberschüsse aus Verbandswettkämpfen
- Legate und Geschenke
- Verbandsanteile der Solidaritätsbeiträge und des Volksschiessen-Ertrages des EASV
- Sponsorengelder
- besondere Beiträge

6.2 Aus der Verbandskasse werden folgende Ausgaben bestritten:

- Spesen und Entschädigungen an die Verbandsfunktionäre
- Spenden und Schenkungen
- Verwaltungskosten
- Subventionen und Unterstützungen aus eigenen Mitteln
- Nachwuchsausbildung
- Defizite aus Verbandsanlässen
- diverse andere Auslagen

6.3 Für ausserordentliche Ausgaben steht dem Kantonalvorstand pro Jahr ein Kredit von Fr. 2000.-- aus der Verbandskasse zur Verfügung.

6.4 Festgebende Sektionen bezahlen pro teilnehmenden Schützen einen Beitrag an den Kantonalverband. Die Höhe dieser Abgaben wird durch die Delegiertenversammlung festgelegt.

6.5 Die Verwendung der Einnahmen des Unterstützungsfonds ist im Geschäfts- und Verwaltungsreglement festgelegt.

6.6 Entbehrliches Bargeld ist in erstklassigen, schweizerischen Wertpapieren anzulegen. Die Werttitel sind in einem Bankinstitut zu deponieren. Ueber die Geldanlage entscheidet der Vorstand in Uebereinstimmung mit der RPK.

6.7 Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

6.8 Das Rechnungsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

7. Das Schiesswesen

7.1 Das Schiesswesen innerhalb des ZKAV wird, gemäss den Beschlüssen der Schiesskonferenz von den verantwortlichen Abteilungsleitern geleitet.

7.2 Die Schiessstätigkeit des ZKAV ist im Kantonalen Schiessreglement geregelt.

7.3 Für sämtliche Schiessanlässe ist das Schiessreglement des EASV und des ZKAV verbindlich.

7.4 Vergehen von Sektionen und deren Mitgliedern werden im Sinne des Disziplinarreglementes EASV geahndet.



VI. Ethik

1. Der Zürcher Kantonaler Armbrustschützenverband (ZKAV) setzt sich für fairen, respektvollen, gewalt- und korruptionsfreien Sport ein. Der ZKAV respektiert die Ethik-Charta Sport und das Ethik-Statut von Swiss Olympic und bemüht sich durch präventive Massnahmen sowohl die Bereiche Doping, sexuelle Übergriffe und Grenzverletzungen, Gewalt und Korruption zu thematisieren als auch mit geeigneten Massnahmen darauf zu reagieren.

Im Grundsatz gelten die Richtwerte des EASV / der Swiss Olympic.

VII. Mitgliederbeiträge

1. Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge ist im "Geschäfts- und Verwaltungsreglement" / Artikel IV / Absatz 1 bis 3 geregelt.

Sie betragen jedoch höchstens: Fr. 200.00 Vereinsbeitrag pro Sektion
Fr. 25.00 Mitgliederbeitrag pro Mitglied

VIII. Schlussbestimmungen

1. Mit dem Eintritt und der Mitgliedschaft anerkennt jede Sektion, die ZKAMV und die ZKAVV die Statuten des ZKAV, sowie dessen Reglemente und Beschlüsse.
2. Sofern die Statuten nichts anderes bestimmen, gelten diejenigen des EASV sowie die einschlägigen Bestimmungen des ZGB.
3. Allen Körperschaften des ZKAV ist von diesen Statuten und Reglemente in Kenntnis zu geben.
4. Die Auflösung des Verbandes kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen Delegiertenversammlung beschlossen werden.
5. Verpflichten sich fünf Sektionen für den Fortbestand des Verbandes, so kann er nicht aufgelöst werden.
6. Ueber die Auflösung des Verbandes beschliesst die Delegiertenversammlung mit der Vierfünftel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
7. Im Falle einer Auflösung ist das vorhandene Vermögen, die Akten und ein allfälliges Inventar dem EASV gemäss dessen Statuten zur Verwaltung zu übergeben.



IX. Inkraftsetzung

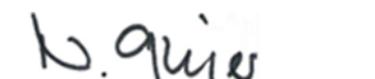
1. Die vorliegenden Statuten sind an der ordentlichen Delegiertenversammlung des ZKAV vom 8. Februar 1992 genehmigt worden. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen sämtliche bisherigen Statuten, Reglemente, Bestimmungen und Beschlüsse.
2. Die Revision 01 dieses Reglements ist seit der Genehmigung durch die ordentliche Delegiertenversammlung des ZKAV vom 7. Februar 1998 in Kraft.
3. Die Revision 02 dieses Reglements ist seit der Genehmigung durch die ordentliche Delegiertenversammlung des ZKAV vom 7. Februar 2004 in Kraft.
4. Die Revision 03 dieses Reglements ist seit der Genehmigung durch die ordentliche Delegiertenversammlung des ZKAV vom 9. Februar 2008 in Kraft.
5. Die Revision 04 dieses Reglements ist seit der Genehmigung durch die ordentliche Delegiertenversammlung des ZKAV vom 8. Februar 2014 in Kraft.
6. Die Revision 04 dieses Reglements ist seit der Genehmigung durch die ordentliche Delegiertenversammlung des ZKAV vom 10. Februar 2024 in Kraft.

Für den Zürcher Kantonalen Armbrustschützen Verband ZKAV:

Ottikon, 30.12.2023




Peter Wohlgensinger
Präsident


Nicole Gujer
Sekretariat

Für den Eidg. Armbrustschützenverband EASV:

Uhwiesen, 10. Februar 2024



Martin Schneider,
Präsident

Yvonne Wiederkehr,
Sekretariat





Schiess-Reglement

Genehmigt an der ordentlichen Delegiertenversammlung
vom 8. Februar 1992 in Opfikon-Glattbrugg

Revision 03
Genehmigt an der ordentlichen Delegiertenversammlung
vom 10. Februar 2024 in Uhwiesen

Inhalt

I.	Zweck und Stellung.....	3
II.	Kurse	3
III.	Kantonales Armbrustschützenfest	3
IV.	Dezentralisiertes Verbandsschiessen	4
	Kantonale Gruppenmeisterschaft	5
V.	ZKAV-Meisterschaften	5
VI.	Nachwuchsanlässe	6
VII.	Festabgaben	6
VIII.	Inkraftsetzung.....	7

Revisionsübersicht

Revision	Datum	Genehmigung	Geänderte Artikel / Bemerkungen
Basis	08.02.1992	Ordentliche DV vom 08.02.1992 in Opfikon-Glattbrugg	
Revision 01	07.02.1998	Ordentliche DV vom 07.02.1998 in Tagelswangen	<ul style="list-style-type: none"> • Anpassung an die Statuten (Rev. 01) und an das GuVR (Rev. 02) • Artikel II : <ul style="list-style-type: none"> - Absatz 4 : ersatzlos gestrichen • Artikel III : <ul style="list-style-type: none"> - Absatz 2 : letzter Satz ersatzlos gestrichen - Absatz 4 : geringfügige Anpassung der Formulierung • Artikel IV : <ul style="list-style-type: none"> - Absatz 6 und 7 : zu Absatz 7 zusammengefasst - Absatz 6 : neu (Instruktionstag)
Revision 02	07.02.2004	Ordentliche DV vom 07.02.2004 in Illnau-Effretikon	• Gesamtrevision
Revision 02a	28.03.2009	Beschluss der EASV-DV vom 28.03.2009, Begriff: Solidaritätsbeitrag statt Solidaritätsmarke	<ul style="list-style-type: none"> • Anpassung an das EASV-Geschäft-/und Verwaltungsreglement • Art. VIII. Festabgaben - Umbenennung: Soli-Marke in Solidaritätsbeitrag
Revision 03	10.02.2024	Ordentliche DV vom 10.02.2024 in Uhwiesen	<ul style="list-style-type: none"> Div. Anpassungen Streichung des Artikels V: Gruppenmeisterschaft

~~Rot und durchgestrichen~~ = Entfernung aus dem Reglement.

Gelbe Text hervorhebung = neuer Text



I. Zweck und Stellung

1. Das vorliegende Schiessreglement ist ein integrierter Bestandteil der Verbandsstatuten.
2. Es regelt ausschliesslich das Fest- und Schiesswesen im Verwaltungsgebiet des ZKAV und ergänzt den Artikel V / Abschnitt 7 (Schiesswesen) der Verbandsstatuten.
3. Dieses Reglement lehnt sich an das Schiessreglement des EASV an.
4. Für schiesstechnische Belange ist die Schiesskonferenz das oberste Organ des ZKAV.

II. Kurse

1. Der Vorstand organisiert nach Bedarf administrative und schiesstechnische Kurse.
2. Die Kursziele werden aufgrund der Bedürfnisse der Sektionen und/oder des Verbandes, sowie der Erwartungen der Teilnehmer festgelegt.
3. Zu diesen Kursen können geeignete Fachleute, wie ~~Waffen~~ Armbrustfabrikanten, Schiessexperten usw. als Instruktoren beigezogen werden.

III. Kantonales Armbrustschützenfest

1. Der ZKAV führt in der Regel alle fünf Jahre ein Kantonales Armbrustschützenfest durch. Die Austragung richtet sich nach dem Festturnus des EASV.
2. Der Schützenrat hat im Schiess- und Festreglement des EASV den Turnus für die Austragung der Kantonalen Armbrustschützenfeste fixiert.
3. Die Wahl des Festortes und der festgebenden Sektion(en) erfolgt durch die Kantonale Delegiertenversammlung.
4. Sektionen, die sich um die Übernahme des Kantonalen Armbrustschützenfestes bewerben, müssen bis spätestens 31. Dezember vor der ZKAV-Delegiertenversammlung, bzw. 1½ Jahre vor Festbeginn, beim Verbandsvorstand ein schriftliches Gesuch einreichen.
5. Der Kantonalvorstand muss über die Vorbereitung für das Fest vom Organisator auf dem laufenden gehalten werden. Zu diesem Zweck delegiert der Verbandsvorstand mindestens ein Mitglied in das OK.
6. Der Verbandsvorstand hat nur dann das Recht, sich in die Organisation einzumischen, wenn keine einwandfreie Durchführung eines Kantonalen Festes gesichert ist.
7. Liegen für die Übernahme des Kantonalen Armbrustschützenfestes keine Bewerbungen vor, so findet in diesem Jahr kein Zürcher Kantonales Armbrustschützenfest statt.
8. Die Wahl des Rangeurs und der Schiesskompatibilität ist frei, doch müssen sie eine einwandfreie und genaue Abrechnung gewährleisten und übersichtlich sein.



9. Die Beteiligung ist für alle Verbandssektionen obligatorisch. Kann die Sektion nicht in Sektionsstärke antreten, können Einzelschützen an das Fest zu entsandt werden. Nicht teilnehmende Sektionen bezahlen Fr. 100.00.

IV. **Dezentralisiertes** Verbandsschiessen

1. Diese alljährlich stattfindende Konkurrenz organisiert der Kantonal-Schützenmeister. Er unterbreitet der Schiesskonferenz den Schiessplan zur Genehmigung.
2. Anmeldungen für die Übernahme des **dezentralisierten** Verbandsschiessens haben sich nach den administrativen Weisungen zu richten.
3. ~~Der Vorstand bestimmt, aufgrund der Anmeldungen, die einzelnen Schiessplätze. Wegleitend hierzu sind die bisherigen Zuteilungen, der regionale Standort der Anlage, die Kapazität und die Gewissheit einer einwandfreien Organisation.~~
Neu: Der Kantonal-Schützenmeister bestimmt, bei einer allfälligen Durchführung auf mehreren Schiessplätzen, die Zuteilung der Sektionen.
4. Die Beteiligung ist für alle Verbandssektionen obligatorisch. Kann die Sektion nicht in Sektionsstärke antreten, können Einzelschützen an das Fest entsandt werden. Nicht teilnehmende Sektionen bezahlen Fr. 100.00.
5. Sämtliche Sektionen schießen an den gleichen Schiessstagen. **Das Vorschiessen ist bei Bedarf unter Aufsicht des Kantonal-Schützenmeisters nur der durchführenden Sektion erlaubt. In Ausnahmefällen kann der Kantonal-Schützenmeister auch einzelnen Personen das Vorschiessen erlauben.**
6. Die Sektion, die mit der Durchführung des **Dezentralisierten** Verbandsschiessens beauftragt ~~wird~~ **wird, sind ist** verpflichtet, an dem vom Kantonal-Schützenmeister organisierten Informations- und Instruktionkurs teilzunehmen.
~~Jedem Schiessplatz wird ein vom Vorstand bestimmter Kontrolleur zugeteilt. Diese Kontrolleure treffen sich wenn notwendig am Sonntagnachmittag zu einem Rapport unter dem Vorsitz des Kantonal-Schützenmeisters.~~
7. **Die Platzentschädigung und Kostenaufteilung wird im „Diverse Reglemente“ 1.6. geregelt. an die organisierenden Sektionen bestimmt die Schiesskonferenz.**
8. Bei der Berücksichtigung der Schiessdaten im Verbandsgebiet hat das Verbandsschiessen den Vorrang.
10. ~~Es steht den durchführenden Sektionen frei, auf ihren Schiessplätzen ein Absenden durchzuführen.~~
11. ~~Das Absenden des gesamten Anlasses und die Uebergabe der Wanderpreise findet an der Kantonalen Delegiertenversammlung statt.~~



V. ~~Kantonale Gruppenmeisterschaft~~

- ~~1. Der Kantonalvorstand organisiert alljährlich die Gruppenmeisterschaft.~~
- ~~2. Für die Durchführung ist der gemäss Organigramm zuständige Schützenmeister/Ressortleiter verantwortlich.~~
- ~~3. Der Schiessplan wird von der Schiesskonferenz bestimmt.~~
- ~~4. Bei der Vergebung des Anlasses können nur Schiessplätze berücksichtigt werden, die eine genügende Scheibenzahl aufweisen.~~
- ~~5. Uebernahmegesuche haben sich nach den administrativen Weisungen zu richten.~~
- ~~6. Die Platzentschädigung an die organisierenden Sektionen bestimmt die Schiesskonferenz.~~
- ~~7. Ein Absenden wird jeweils im Anschluss an den Final auf dem Schiessplatz durchgeführt.~~
- ~~8. Die jährliche und definitive Abgabe der Wanderpreise ist im Reglement festgelegt.~~

V. ZKAV-Meisterschaften

1. Der Kantonalvorstand organisiert alljährlich ZKAV-Meisterschaften 10m und 30m.
2. Für die Durchführung ist der gemäss Organigramm zuständige Schützenmeister/Ressortleiter verantwortlich.
3. Die Schiesspläne werden von der Schiesskonferenz bestimmt.
4. Bei der Vergebung des Anlasses können nur Schiessplätze berücksichtigt werden, die eine genügende Scheibenzahl aufweisen.
5. Übernahmegesuche haben sich nach den administrativen Weisungen zu richten.
6. Die Platzentschädigung an die organisierenden Sektionen gemäss „Diverse Reglemente“ 1.1
7. Ein Absenden wird jeweils im Anschluss an den Final auf dem Schiessplatz durchgeführt.
8. Die Sektionen werden angehalten, das Heimprogramm der ZKAV-Meisterschaften in ihre Vereinsmeisterschaft einzubauen und so sicherzustellen, dass möglichst viele Vereinsmitglieder dieses Programm absolvieren.



VI. Nachwuchsanlässe

1. Als Abschluss der Nachwuchskurse 30m findet jedes Jahr im Verbandsgebiet des ZKAV das Kursabschlusschiessen (Nachwuchstreffen) statt.
 - 1.1. Verantwortlich für die Organisation zeichnet der zuständige Kantonal-Nachwuchsobmann des ZKAV, der auf die Bewerbung der Sektionen hin die Schiessplätze bestimmt.
 - 1.2. Die Anzahl der Schiessplätze richtet sich nach der Teilnehmerzahl und nach regionalen Gesichtspunkten.
 - 1.3. Übernahmegesuche haben sich nach den administrativen Weisungen zu richten.
 - 1.4. Das Schiessprogramm, sowie die Abgabe von Einzelauszeichnungen und Wanderpreisen bestimmt der EASV. Es steht dem ZKAV frei, von sich aus weitere Auszeichnungen und Wanderpreise abzugeben.
 - 1.5. Für die Durchführung sind die gastgebenden Sektionen zuständig.
 - 1.6. Für das abschliessende Absenden, das auch anlässlich der ZKAV-Delegiertenversammlung durchgeführt werden kann, ist der ZKAV zuständig. Die Abgabe der ZKAV-Wanderpreise (falls solche abgegeben werden) erfolgt an der Kantonalen Delegiertenversammlung
2. Als Abschluss der Nachwuchskurse 10m findet jedes Jahr im Verbandsgebiet des EASV das Kursabschlusschiessen (Nachwuchstreffen) statt.
 - 2.1. Verantwortlich für die Organisation und Durchführung zeichnet der EASV.
3. Der ZKAV kann weitere Nachwuchsanlässe organisieren.

VII. Festabgaben

1. Alle solidaritätsbeitragspflichtigen Schiessanlässe im Gebiet des ZKAV haben eine Verbandsabgabe zu entrichten. Ausgenommen davon sind das ~~Dezentralisierte~~ Verbandsschiessen **und** die ZKAV-Meisterschaften/**Wettkämpfe** ~~und die Kantonale Gruppenmeisterschaft.~~
2. Die Höhe der Abgabe wird durch die Delegiertenversammlung bestimmt.
3. Diese Abgabe ist zweckgebunden dem Unterstützungsfond, gemäss Artikel VI des Geschäfts- und Verwaltungsreglementes, zuzuordnen.
4. Die Meldepflicht der Schützentreffen, Schützenfeste und Trainingswettkämpfe ist im EASV-Schiess- und Festreglement geregelt. Nach Beendigung des Anlasses wird mit den Organisatoren, analog der Solidaritätsbeitrags-Abrechnung, abgerechnet.
5. Zuwiderhandlungen, Umgehungen und Nichtbeachtung dieser Vorschriften oder falsche Angaben werden gemäss Disziplinarreglement EASV geahndet.



VIII. Inkraftsetzung

1. Dieses Reglement ist seit der Genehmigung durch die ordentliche Delegiertenversammlung des ZKAV vom 8. Februar 1992 in Kraft.
2. Die Revision 01 dieses Reglements ist seit der Genehmigung durch die ordentliche Delegiertenversammlung des ZKAV vom 7. Februar 1998 in Kraft.
3. Die Revision 02 dieses Reglements ist seit der Genehmigung durch die ordentliche Delegiertenversammlung des ZKAV vom 7. Februar 2004 in Kraft.
4. Die Revision 02a dieses Reglements betrifft nur die Umbenennung „Solidaritätsmarke“ in „Solidaritätsbeitrag“, gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung des EASV vom 28.03.2009 und ist seither in Kraft.
5. Die Revision 03 dieses Reglements ist seit der Genehmigung durch die ordentliche Delegiertenversammlung des ZKAV vom 10. Februar 2024 in Kraft.

Für den Zürcher Kantonalen Armbrustschützen Verband ZKAV :

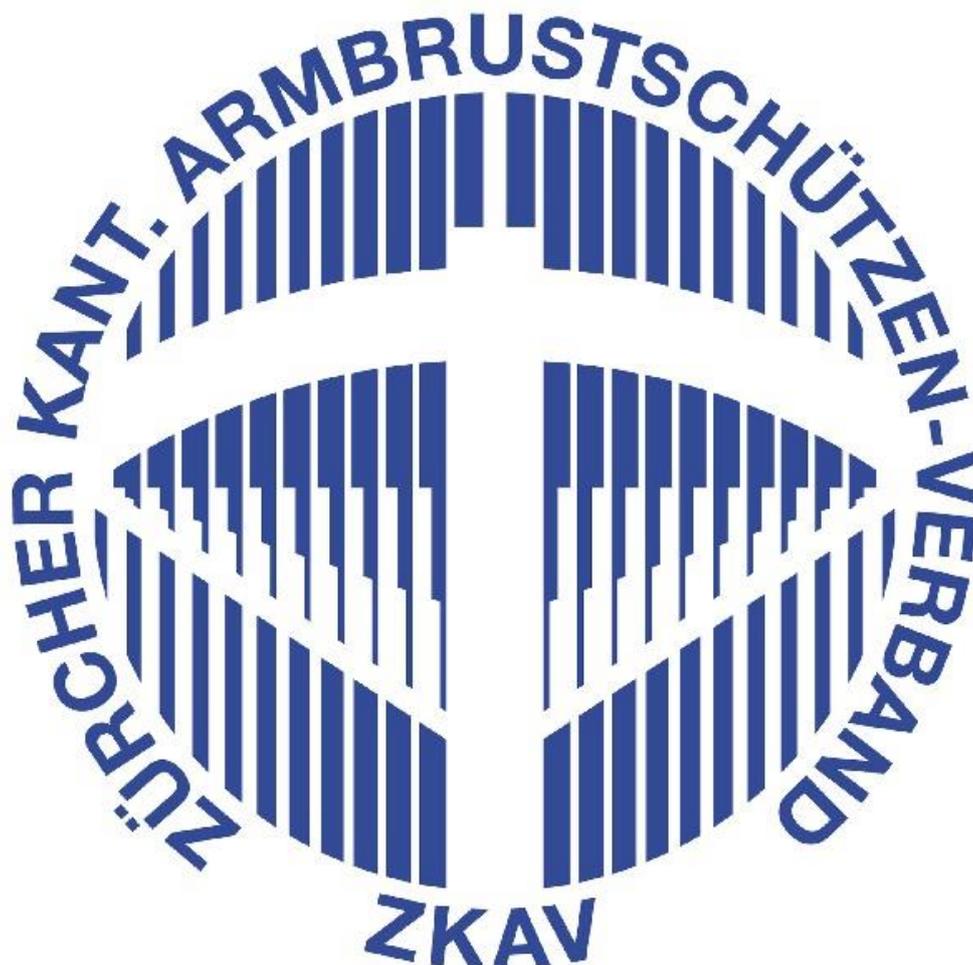
Ottikon, 30.12.2023



Peter Wohlgensinger
Präsident

Nicole Gujer
Sekretariat





Geschäfts- und Verwaltungs- Reglement

Genehmigt an der ordentlichen Delegiertenversammlung
vom 8. Februar 1992 in Opfikon-Glattbrugg

Revision 07
Genehmigt an der ordentlichen Delegiertenversammlung
vom 10. Februar 2024 in Uhwiesen



Inhalt

I.	Bedeutung und Zweck	3
II.	Vorstand	3
III.	Verbandsfahne	5
IV.	Beiträge	5
V.	Subventions- und Unterstützungswesen	5
VI.	Unterstützungsfond	6
VII.	ZKAV-Bulletin	7
VIII.	Scheibenversandstelle	8
IX.	Inkraftsetzung	8

Revisionsübersicht

Revision	Datum	Genehmigung	Geänderte Artikel / Bemerkungen
Basis	08.02.1992	Ordentliche DV vom 08.02.1992 in Opfikon-Glattbrugg	
Rev. 01	08.02.1997	Ordentliche DV vom 08.02.1997 in Hüntwangen	<ul style="list-style-type: none"> • Artikel VI / Unterstützungsfond <ul style="list-style-type: none"> - Absatz 3 - Absatz 4
Rev. 02	07.02.1998	Ordentliche DV vom 07.02.1998 in Tagelswangen	<ul style="list-style-type: none"> • Artikel II / Vorstand <ul style="list-style-type: none"> - Absatz 5 / 5.8 Presseobmann (neue Beschreibung der Funktion) • Artikel VII / ZKAV-Bulletin <ul style="list-style-type: none"> - ganzer Artikel neu überarbeitet
Rev. 03	07.02.2004	Ordentliche DV vom 07.02.2004 in Illnau-Effretikon	<ul style="list-style-type: none"> • Gesamt-Revision
Rev. 04	10.02.2007	Ordentliche DV vom 10.02.2007 in Winterthur	<ul style="list-style-type: none"> • Artikel IV / Beiträge <ul style="list-style-type: none"> - Absatz 3 (Mutationstermin)
Rev. 05	09.02.2008	Ordentliche DV vom 09.02.2008 in Ossingen	<ul style="list-style-type: none"> • Artikel II / Vorstand, Anpassung an die Statuten <ul style="list-style-type: none"> - Absatz 5.6 / 5.7 / 5.8 / 5.9 Jahresberichte neu an DV
Rev. 06	08.02.2014	Ordentliche DV vom 08.02.2014 in Thalwil	<ul style="list-style-type: none"> • Artikel II / Vorstand <ul style="list-style-type: none"> - Absatz 5.3 bis 5.11, neue Bezeichnungen der Abteilungsleiter
Rev. 07	10.02.2024	Ordentliche DV vom 10.02.2024 in Uhwiesen	<ul style="list-style-type: none"> • Artikel VII / ZKAV-Bulletin <ul style="list-style-type: none"> - Absatz 1 Anpassungen - Absatz 2 streichen (Adress-Bulltin)

~~Rot und durchgestrichen~~ = Entfernung aus dem Reglement.

Gelbe Text hervorhebung = neuer Text



I. Bedeutung und Zweck

1. Das vorliegende Reglement ist ein integrierter Bestandteil der Statuten des ZKAV. Es bezweckt in Ausführungsbestimmungen die allgemein gehaltenen Artikel der Statuten im Detail zu erfassen.

II. Vorstand

1. Die Konstituierung des Vorstandes hat an der ersten Sitzung nach der Delegiertenversammlung zu erfolgen.
2. Bei der Konstituierung ist auf die Eignung der Vorstandsmitglieder für die verschiedenen Chargen Rücksicht zu nehmen.
3. Die Vorstandsmitglieder sind gehalten, unter sich Kollegialität und Loyalität zu wahren, sich an den Sitzungen und in der Öffentlichkeit korrekt zu verhalten und sich stets für das Wohl des Verbandes und des Armbrustschisssportes einzusetzen.
4. Ueber die Sitzungsverhandlungen ist nach aussen hin Stillschweigen zu wahren.
5. Der Vorstand besteht aus :
 - 5.1. **Der Präsident** vertritt den Verband nach aussen. Er hat das Recht, die Obliegenheiten der anderen Funktionäre zu kontrollieren. An Sitzungen und Versammlungen führt er den Vorsitz. Kann er ein Geschäft nicht neutral behandeln, so hat er in den Ausstand zu treten. Auf die Delegiertenversammlung hin erstellt er den Jahresbericht. In dringenden Fällen kann er Pendenzen erledigen, die in die Kompetenz des Vorstandes gehören würden, unter dem Vorbehalt einer nachträglichen Sanktionierung. Zusammen mit dem Sekretär führt er in administrativen, mit dem Leiter Finanzen in finanziellen und mit den Schützenmeistern in technischen Belangen die rechtsverbindliche Unterschrift. Er hat in einschlägigen Fragen und Angelegenheiten die Vorstandsmitglieder und Ressortchefs stets auf dem Laufenden zu halten.
 - 5.2. **Der Vizepräsident** ist der Stellvertreter des Präsidenten. Er tritt bei dessen Verhinderung in seine Rechte und Pflichten.
 - 5.3. **Der Sekretär** erstellt die Versammlungs- und Sitzungsprotokolle. Er führt die allgemeine Verbandskorrespondenz sowie das Verbandsarchiv. Ihm sind die Ressorts gemäss Organigramm zugeteilt. Er signiert "im Auftrag" oder in wichtigen Angelegenheiten in Doppelunterschrift mit dem Präsidenten.
 - 5.4. **Der Leiter Finanzen** besorgt die Buchführung und die Kassa- und Vermögensverwaltung. Er ist für die ihm anvertrauten Gelder dem Verband gegenüber haftbar. Auf die Delegiertenversammlung hin erstellt er die Jahresrechnung, den Kassa- und Vermögensbericht sowie ein Budget für das kommende Jahr. Die Buchhaltung ist laufend nachzuführen. Dem Obmann der RPK ist jederzeit Einsicht zu gewähren. Dem Leiter Finanzen sind die Ressorts gemäss Organigramm zugeteilt.
 - 5.4.1. **Der Ressortleiter "Subventionswesen Geräte und Bauten"** nimmt die eingereichten Subventionsgesuche der Sektionen entgegen und leitet sie, nach eingehender Prüfung, an den ZKS weiter. Auf seine Weisung hin zahlt der Leiter Finanzen die Subventionsgelder an die Sektionen aus. Er ist in der Regel Verbindungsmann des ZKAV zum ZKS.

- 5.5. **Der Leiter Kommunikation** unterstützt den Vorstand in allen Belangen der aktiven Werbung und ist gleichzeitig zuständig für die Publikationen und den Auftritt des ZKAV in der Öffentlichkeit (PR). Ihm sind die Ressorts gemäss Organigramm zugeteilt.
 - 5.6. **Dem Kantonal-Schützenmeister** sind die Festanlässe im Gebiet des ZKAV unterstellt (Bewilligung der Schiesspläne, Kontrolle der Abrechnungen, Kontrolle bezüglich der Einhaltung der Reglemente). Er kann mit dem "Leiter Ausbildung" und/oder dem "Kantonalen Jugendchef" schiesstechnische oder anderweitige Kurse organisieren. Ihm sind die Ressorts gemäss Organigramm zugeteilt. Auf die Delegiertenversammlung hin erstellt er seinen Jahresbericht, der auch die Arbeiten seiner ihm zugeteilten Ressorts abbilden muss. Er ist von Amtes wegen Mitglied des Schützenrates.
 - 5.7. **Der Leiter Wettkämpfe - Elite** ist für alle Breitensportlichen und Leistungssportlichen Bereiche verantwortlich. Ihm sind die Ressorts gemäss Organigramm zugeteilt. Auf die Delegiertenversammlung hin erstellt er seinen Jahresbericht, der auch die Arbeiten seiner ihm zugeteilten Ressorts abbilden muss. Er ist von Amtes wegen Mitglied des Schützenrates.
 - 5.8. **Der Leiter Ausbildung** ist für alle ausbildungsbezogenen Aufgaben verantwortlich. Ihm sind die Ressorts gemäss Organigramm zugeteilt. Auf die Delegiertenversammlung hin erstellt er seinen Jahresbericht, der auch die Arbeiten seiner ihm zugeteilten Ressorts abbilden muss.
 - 5.9. **Der Kantonale Jugendchef** leitet das Jugendschützenwesen 10m/30m im Verband. Ihm sind die Ressorts gemäss Organigramm zugeteilt. Er kann mit dem "Leiter Ausbildung" und/oder dem "Kantonal-Schützenmeister" schiesstechnische oder anderweitige Kurse organisieren. Auf die Delegiertenversammlung hin erstellt er seinen Jahresbericht, der auch die Arbeiten seiner ihm zugeteilten Ressorts abbilden muss. Er ist von Amtes wegen Mitglied des Schützenrates.
 - 5.10 **Der Leiter Wettkämpfe - Jugend** ist für alle Breitensportlichen und Leistungssportlichen Bereiche verantwortlich. Ihm sind die Ressorts gemäss Organigramm zugeteilt. Auf die Delegiertenversammlung hin erstellt er seinen Jahresbericht, der auch die Arbeiten seiner ihm zugeteilten Ressorts abbilden muss. Er ist von Amtes wegen Mitglied des Schützenrates.
 - 5.11. **Die Ressortleiter** werden vom Vorstand gewählt und stehen den Vorstandsmitgliedern für Teilaufgaben und/oder die Durchführung von ihnen zugeteilten Wettkämpfen und/oder Anlässen zur Verfügung. Das Vorstandsmitglied ist in letzter Instanz für die korrekte Arbeitsweise des ihm zugeteilten Ressortleiters verantwortlich. Ueber das Organigramm und die klare Zuteilung der einzelnen Aufgaben zu einer Vorstands-Funktion ist die Ueberwachung durch den Vorstand und der Informationsfluss vom und zum Vorstand sichergestellt.
6. Rücktrittsgesuche von Vorstands- und Kommissionsmitgliedern sind bis spätestens den 31. Dezember schriftlich dem Verbandspräsidenten zuzustellen. Der Präsident seinerseits richtet sein Rücktrittsgesuch an den Vizepräsidenten.
 7. Um eine kontinuierliche Fortsetzung der Verbandsaufgaben zu gewährleisten, müssen Amtsübergaben innert kürzester Frist erfolgen. Amtsübergaben des Präsidenten, des Leiters Finanzen und des Sekretärs bedingen eine Ueberwachung durch die RPK. Von jeder Uebergabe muss ein Protokoll in dreifacher Ausfertigung aufgenommen werden. Diese Dokumente müssen vom bisherigen und vom neuen Amtsinhaber, sowie vom RPK-Mitglied unterzeichnet werden.
 8. Den Vorstandsmitgliedern, den Kommissionen und den Ressortleitern wird eine von der RPK beantragte, und von der Delegiertenversammlung genehmigte pauschale Jahresentschädigung und ein Sitzungsgeld ausgerichtet. Ausserdem haben sie Anspruch auf die Vergütung der Fahrauslagen und der begründeten Spesen.

III. Verbandsfahne

1. Der ZKAV besitzt eine Verbandsfahne.
2. Diese Fahne und die dazugehörenden Utensilien sind in der Obhut jener Sektion, die das letzte Kantonale Armbrustschützenfest organisiert und durchgeführt hat.
3. Diese Sektion bestimmt im Einverständnis mit dem Kantonalvorstand einen Fähnrich, der über die nötige Zeit verfügt, um den Aufgeboten Folge zu leisten.
4. Die Aufgebote mit den nötigen Angaben erhält der Fähnrich jeweils vom Verbandspräsidenten.
5. Der Kantonalfähnrich ist für die einwandfreie Aufbewahrung der Fahne verantwortlich. Er muss Mitglied einer Sektion des ZKAV sein.
6. Die Fahne ist auf geeignete Weise gegen Beschmutzung oder Beschädigung zu schützen und vom ZKAV gegen Diebstahl zu versichern.
7. Eine Fahndelegation wird entsandt an :
 - Eidg. und Kantonale Armbrustschützenfeste und Anlässe
 - Eidg. und Kantonale Anlässe anderer Schiessdistanzen
 - Trauerfeiern von Kantonalen Vorstands- und Ehrenmitgliedern
 - Weitere vom ZKAV zu bestimmende Anlässe

IV. Beiträge

1. Der Jahresbeitrag wird alljährlich von der Delegiertenversammlung festgelegt.
2. Jedes Aktivmitglied ist gegenüber dem ZKAV und dem EASV beitragspflichtig.
3. Bis zum 31. März nicht abgemeldete Schützinnen und Schützen und später angemeldete Mitglieder bezahlen den vollen Jahresbeitrag.

V. Subventions- und Unterstützungswesen

1. Der ZKAV ist Mitglied des ZKS und damit zum Bezug von Subventionen aus Ausschüttungen von Sport-Toto-Geldern berechtigt.
2. Subventionen vom ZKS können nur Sektionen beziehen, die ihren Sitz im Kantonsgebiet haben.
3. Subventionen werden ausgerichtet für:
 - Standneubauten
 - Standumbauten
 - Scheibentransportanlagen
 - Sportgerätanschaffungen
 - Kurse
 - andere vom ZKS als subventionsberechtigt anerkannte Aufwendungen



4. Der Anmeldetermin für Subventionen richtet sich nach den administrativen Weisungen.
5. Die vollständigen Subventionsbeiträge werden den Sektionen erst ausbezahlt, wenn alle erforderlichen Originalunterlagen quittiert, abgerechnet und zusammengestellt sind.
6. Wegleitend und massgebend für das Subventionswesen sind die Weisungen für Subventionsgesuche des ZKS. Diese können beim Kantonalvorstand eingesehen werden.
7. Der Kantonalvorstand hat das Recht, von den auszuschüttenden Subventionen 2% für Umtriebsentschädigungen zu Gunsten der Verbandskasse abzuziehen.
8. Um Härtefälle im Subventionswesen zu mildern, besitzt der ZKAV einen Unterstützungsfond, dessen Aufgabe im Artikel VI umschrieben ist.

VI. Unterstützungsfond

1. Der ZKAV unterhält einen Unterstützungsfond, der vom Leiter Finanzen verwaltet wird und der Kontrolle durch die RPK untersteht.
2. Zweck des Fonds ist :
 - Unterstützung finanzschwacher Sektionen des ZKAV sowie der ZKAMV und ZKAVV in nicht subventionsberechtigten Belangen.
 - Subventionsauszahlungen an ausserkantonale Sektionen des ZKAV
 - Darlehen oder Schenkungen an neugegründete Sektionen
 - Weitere vom ZKAV zu bestimmende Beiträge
3. Dieser Fond wird geöfnet durch :
 - Festabgaben gemäss Schiessreglement
 - Spenden und weitere Einnahmen
4. Das Kapital ist in erstklassigen Schweizer Wertpapieren anzulegen, wobei der nötigen Liquidität Rechnung zu tragen ist.
5. Der Fondbestand darf Fr. 20000.00 nicht unterschreiten. Dieser Grundstock ist in mündelsicheren Wertpapieren anzulegen.
6. Dem ZKAV-Vorstand (und den ZKAV-Vorstandsmitgliedern), allen Sektionen, sowie der ZKAMV und der ZKAVV steht das Recht zu, Unterstützungsgesuche zu stellen. Diese sind bis spätestens 31. Dezember an den ZKAV-Präsidenten zu richten.
7. Das Gesuch hat zu enthalten :
 - Genaue Angaben über die Verwendung des Geldes.
 - Vermögensausweis und Rechnungsabschluss des vergangenen Jahres.
 - Eventuelle weitere Geldgeber
8. Ueber die Ausschüttung von Fondmitteln beschliesst auf Antrag des Verbandsvorstandes die Delegiertenversammlung. Auszahlungen bis max. Fr. 2000.00 pro Fall liegen in der Kompetenz des Vorstandes, wobei der Vorstand der Delegiertenversammlung über diese Auszahlungen Rechenschaft abzulegen hat.

VII. ZKAV-Bulletin

1. Vor der Delegiertenversammlung (DV) ~~und der Schiesskonferenz (SK)~~ erscheint ~~je~~ ein Spezial-Bulletin als offizielle Einladung. Es dient zur Veröffentlichung von :
 - Traktandenliste (~~DV / SK~~)
 - Protokoll der letzten DV
 - Jahresberichte ~~z.Hd. der DV~~
 - ~~ZKAV-Schiesspläne (SK) werden~~
 - Anträgen werden **in elektronischer oder papierform versendet u.auf der Homepage publiziert.**
 - wichtigen Informationen und offizielle Mitteilungen
 - Jahresrechnung, Budget und RevisorenberichtIm weiteren gelten die Bestimmungen gemäss den Statuten / Artikel V (Organisation) / Absatz 2 DV
2. ~~Im Frühjahr erscheint ein Bulletin als ZKAV-Adress- und Telefonverzeichnis. Ersatzlos streichen~~
2. Für die redaktionelle, administrative und finanzielle Verantwortung zeichnet das für den Bereich Kommunikation zuständige Vorstandsmitglied.
3. Verteiler :

- ZKAV-Sektionen	3 Exemplare pro Sektion
- ZKAV-Vorstandsmitglieder	je 1 Exemplar
- ZKAV-Ehrenmitglieder	je 1 Exemplar
- ZKAMV	3 Exemplare
- ZKAVV	3 Exemplare
- ZKAV-RPK	1 Exemplar
- ZKAV-Schützenräte	je 1 Exemplar
- DV- Gäste	je 1 Exemplar
4. Der Abonnementspreis (Jahrespauschale) für die Sektionen **wird vom Verbandsvorstand** ~~von der DV~~ festgelegt, und den Sektionen in Rechnung gestellt.
5. Für das ZKAV-Bulletin wird in der Verbandsrechnung ein separates Konto geführt.

VIII. Scheibenversandstelle

1. Im Verbandsgebiet darf nur auf Scheiben geschossen werden, die durch den ZKAV geliefert werden. Die ZKAMV richtet sich in dieser Beziehung nach den Statuten und Reglementen des EASV.
2. Der Vorstand bezeichnet eine Versandstelle, die folgende Arbeiten zu bewältigen hat:
 - Entgegennahme der Bestellungen
 - Versand der Scheiben mit Lieferschein
 - Weiterleiten der Lieferscheinkopien an den Leiter Finanzen
 - Nachbestellen von Scheiben beim EASV bzw. Lieferanten des EASV
 - Führen eines Inventars mit Jahresabschluss
3. Die Scheiben werden nur in ganzen Paketen geliefert.
4. Die Scheibenpreise werden durch den Vorstand festgelegt.
5. Der Verwalter der Scheibenversandstelle hat Anrecht auf eine Entschädigung, welche vom Vorstand festgelegt wird.

IX. Inkraftsetzung

1. Dieses Reglement ist seit der Genehmigung durch die ordentliche Delegiertenversammlung des ZKAV vom 8. Februar 1992 in Kraft.
2. Die Revision 02 dieses Reglementes ist seit der Genehmigung durch die ordentliche Delegiertenversammlung des ZKAV vom 7. Februar 1998 in Kraft.
3. Die Revision 03 dieses Reglementes ist seit der Genehmigung durch die ordentliche Delegiertenversammlung des ZKAV vom 7. Februar 2004 in Kraft.
4. Die Revision 04 dieses Reglementes ist seit der Genehmigung durch die ordentliche Delegiertenversammlung des ZKAV vom 10. Februar 2007 in Kraft.
5. Die Revision 05 dieses Reglementes ist seit der Genehmigung durch die ordentliche Delegiertenversammlung des ZKAV vom 09. Februar 2008 in Kraft.
6. Die Revision 06 dieses Reglementes ist seit der Genehmigung durch die ordentliche Delegiertenversammlung des ZKAV vom 08. Februar 2014 in Kraft.
7. Die Revision 07 dieses Reglementes ist seit der Genehmigung durch die ordentliche Delegiertenversammlung des ZKAV vom 10. Februar 2024 in Kraft.

Für den Zürcher Kantonalen Armbrustschützen Verband ZKAV:

Ottikon, 30.12.2023



Peter Wohlgensinger
Präsident

Nicole Gujer
Sekretariat





Administrative Weisungen

Revision 01h (10.02.2024)
Genehmigt an der ordentlichen Delegiertenversammlung
vom 10. Februar 2024 in Uhwiesen

Inhalt

I.	Einleitung	3
II.	Administrative Weisungen	3
III.	Inkraftsetzung	4

Revisionsübersicht

Revision	Datum	Genehmigung	Geänderte Artikel / Bemerkungen
Basis	08.02.1992	Ordentliche DV vom 08.02.1992 in Opfikon-Glattbrugg	
Revision 01	07.02.1998	Ordentliche DV vom 07.02.1998 in Tagelswangen	• Anpassung an die Statuten (Rev. 01) und an das GuVR (Rev. 02)
Revision 01a	25.11.1998		Fehlerkorrektur "Schützenabmeldungen" : fehlerhaft: per 30.04. korrekt: per 31.03
Revision 01b	22.08.2000		Korrektur infolge Neuregelung durch ZKS (Anpassung des Geschäftsjahres auf das Kalenderjahr): Neue Termine für Gesuchseingaben und Abrechnungen für Anlagen, Geräte und Kurse
Revision 01c	01.04.2001	Ordentliche DV vom 09.02.2002 in Hüntwangen	Anpassung des Meldewesens (Schützen An- und Abmeldungen)
Revision 01d	01.04.2009	Anpassung Meldewesen an die EASV-Statuten	Anpassung des Meldewesens (Schützen An- und Abmeldungen)
Revision 01e	01.12.2010		Korrektur infolge Neuregelung durch ZKS: Neuer Termin für Gesuchseingaben für Sportgeräte
Revision 01f	08.02.2014		Neu-Benennungen der Funktionen gemäss Organigramm
Revision 01g	08.02.2016		Löschung Bewerbung Gruppenmeisterschaft ZKAV. Die EASV-GM gibt es seit 01.01.2016 nicht mehr.
Revision 01h	10.02.2024	Ordentliche DV vom 10.02.2024 in Uhwiesen	Terminliche Anpassung Subventionen. Streichung des Wortes *Dezentralisiertes»

I. Einleitung

- Die vorliegenden administrativen Weisungen sind ein integrierter Bestandteil der Verbandsstatuten.

II. Administrative Weisungen

Eingabe	Eingabeort	Eingabeart	Termin
Eintrittsgesuche Sektionen	Präsident ZKAV	schriftlich	31.12.
Austrittsgesuche Sektionen	Präsident ZKAV	gemäss Statuten	31.12.
Anträge an die Schiesskonferenz	Präsident ZKAV	schriftlich	31.08.
Anträge an die ZKAV Delegiertenversammlung	Präsident ZKAV	schriftlich	31.12.
Subventionsgesuche Anlagen (für das nächste Geschäftsjahr)	Ressortleiter Subventionen	Offiz. Formular ZKS	laufend
Subventionsgesuche Sportgeräte (für das nächste Geschäftsjahr) > Mit der Rechnung einzureichen. Dadurch entfällt die Abrechnung.	Ressortleiter Subventionen	Offiz. Formular ZKS	31.01.
Subventionsgesuche Kurse (für das nächste Geschäftsjahr)	Ressortleiter Subventionen	Offiz. Formular ZKS	31.03.
Subventionsabrechnungen Anlagen	Ressortleiter Subventionen	gem. Vorschriften ZKS	30.10. des dem laufenden Geschäftsjahr folgenden Jahres
Subventionsabrechnungen Kurse	Ressortleiter Subventionen		31.01. des dem laufenden Geschäftsjahr folgenden Jahres
Unterstützungsgesuche	Präsident ZKAV	schriftlich	31.12.
Verdienstmedaille EASV	Präsident ZKAV	Formular EASV	30.11.
Sektions-Vorstandsadressen	Mitgliederkontrolle ZKAV	Formular	31.03.
Schützenanmeldungen inklusive Jugend	Mitgliederkontrolle ZKAV	Formular	laufend
Schützenabmeldungen inklusive Jugend	Mitgliederkontrolle ZKAV	Formular	laufend
Schützenadressänderungen inkl. Jugend	Mitgliederkontrolle ZKAV	Formular	laufend
Bewerbung Kant. Armbrustschützenfest	Präsident ZKAV	schriftlich	31.12. bzw. 1½ Jahre vor Fest
Bewerbung Dezentralisiertes Verbandsschiessen	Schützenmeister ZKAV	schriftlich	31.08.
Bewerbung ZKAV-Meisterschaften 10m/30m	Ressortleiter ZKAV-Meistersch.	schriftlich	31.08.
Bewerbung Kursabschlusschiessen	Jugendchef ZKAV	schriftlich	31.08.
Festeingaben	Schützenmeister ZKAV	schriftlich	31.08.
Festabrechnungen	Schützenmeister ZKAV	schriftlich	gem. Schiess- reglement



III. Inkraftsetzung

1. Dieses Reglement ist seit der Genehmigung durch die ordentliche Delegiertenversammlung des ZKAV vom 8. Februar 1992 in Kraft.
2. Die Revision 01d dieses Reglements ist seit der Anpassung des Meldewesens durch die ordentliche Delegiertenversammlung des EASV vom 28. März 2009 in Kraft.
3. Die Revision 01e dieses Reglements ist seit der Terminänderung des ZKS für die Gesuchs-Eingabe für Sportmaterial seit dem 01. Dezember 2010 in Kraft.
4. Die Revision 01f dieses Reglements ist seit der Neu-Benennung der Funktionen gemäss Organigramm seit dem 08. Februar 2014 in Kraft.
5. Löschung Bewerbung für Gruppenmeisterschaft ZKAV. EASV-GM gibt es seit 01.01.2016 nicht mehr.
6. Revision 01h Anpassungen: Termin für die Subventionsgesuche Anlagen und Streichung „Dezentralisiertes“ / 10.02.2024

Für den Zürcher Kantonalen Armbrustschützen Verband ZKAV:

Ottikon, 30.12.2023



Peter Wohlgensinger
Präsident

Nicole Gujer
Sekretariat





Diverse Reglemente

Entschädigungen

Inhalt

1. Entschädigungen	3
1.1. Schiessanlässe allgemein	3
1.2. Theorielokale	3
1.3. Jugendleitertreffen.....	3
1.4. Delegiertenversammlung	3
1.5. Schiesskonferenz	3
1.6. Dezentralisiertes Verbandsschiessen 30m	3
1.7. 10m Züri-Fäscht	4
1.8. ZKAV Werbeflyer.....	4
1.9. Flyer Schnuppertag.....	4



1. Entschädigungen

1.1. Schiessanlässe ~~allgemein~~

Entschädigung pro Schiesstag (über 6 Stunden), pauschal	Fr. 100.00
Entschädigung für durch uns angeforderten Scheiben pro Schiesstag je	Fr. 10.00
Entschädigung für ½ Tag (bis zu 6 Stunden)	je die Hälfte
Entschädigung Schiessanlage für KM-Final 30m, pauschal	Fr. 400.00

1.2. Theorielokale

Entschädigung für Theorielokale pro Anlass und Tag (zeitunabhängig); pauschal	Fr. 150.00
---	------------

1.3. Jugendleitertreffen

Entschädigung für Lokal; pauschal	Fr. 150.00
Entschädigung für Scheiben; pauschal	Fr. 110.00

1.4. Delegiertenversammlung

Entschädigung für die Durchführung der Delegiertenversammlung; pauschal	Fr. 500.00
Entschädigung für den Musikverein; pauschal	Fr. 500.00

Konsumation der Ehrengäste und ZKAV-Vorstandsmitglieder nach Aufwand

1.5. Schiesskonferenz

Entschädigung für die Durchführung der Schiesskonferenz; pauschal	Fr. 150.00
---	------------

1.6. ~~Dezentralisiertes~~ Verbandsschiessen 30m

Platzentschädigung

Die durchführenden Sektionen erhalten Fr. 3.00 pro gelöstem Übungskehr, Fr. 1.00 pro verkauften Stich und Fr. **100.00** ~~50.00~~ als pauschale EDV-Entschädigung.

Kostenaufteilung

Scheibenkartons werden anhand der Abrechnung (aktuellem Schiessprogramm) der durchführenden Sektion gutgeschrieben.

Kleber für die Beschriftung der Kartons werden von der durchführenden Sektion organisiert und dem ZKAV verrechnet.

Das Papier für die Standblätter/Resultatblätter u.Ä. gehen auf Kosten der durchführenden Sektion. Allfällige andere Ausgaben wie z.B. Wegweiser, Zelte, Absperrungen, Druckerpatronen usw. gehen auf Kosten der durchführenden Sektion.



1.7. 10m Züri-Fäscht

Platzentschädigung

Die durchführenden Sektionen erhalten Fr. 3.00 pro gelöstem Uebungskehr, Fr. 1.00 pro verkauften Stich und Fr. ~~100.00~~ ~~50.00~~ als pauschale EDV-Entschädigung.

Kostenaufteilung

Scheibenkartons werden anhand der Abrechnung (aktuellem Schiessprogramm) der durchführenden Sektion gutgeschrieben.

Kleber für die Beschriftung der Kartons werden von der durchführenden Sektion organisiert und dem ZKAV verrechnet.

Das Papier für die Standblätter/Resultatblätter u.Ä. gehen auf Kosten der durchführenden Sektion. Allfällige andere Ausgaben wie z.B. Wegweiser, Zelte, Absperrungen, Druckerpatronen usw. gehen auf Kosten der durchführenden Sektion.

"Diverse Reglemente - Entschädigungen" wurde der RPK zur Genehmigung vorgelegt und am 12. Jan. 2024 bewilligt.

1.8. ZKAV Werbeflyer

Verkauf an die Sektionen

Der ZKAV hat im Juni 2015 einen generellen Werbeflyer (Vorlage vom BKAV) entworfen, mit einem auf die Sektion bezogenen Teil. Der Flyer wird durch den ZKAV verwaltet und gedruckt. Alle Sektionen erhielten vom ZKAV 50 Flyer gratis. Die Sektionen können den Flyer beim ZKAV-Präsidenten nach bestellen. Albert Stadler, Bulletin-Redaktion, verwaltet den Flyer drucktechnisch. Der Flyer wird den Sektionen mit Fr. 0.40 pro Stück verrechnet. Albert Stadler erhält pro Flyer Fr. 0.10 für Aufbereitungs- und Druckkosten. Der Rest geht in die ZKAV-Kasse. So entstehen dem ZKAV für den Flyer keine zusätzlichen Kosten.

Es sind noch ca. 200 Stk. Rohlinge bei Albert Stadler (Stand 11.01.2024)

Entscheid von Paul Dummermuth, Rolf Keller und Albert Stadler vom 15.03.2016

1.9. Flyer Schnuppertag

Verkauf an die Sektionen

Der Flyer (Format A4 oder A5) wird durch den ZKAV verwaltet und in Druck gegeben. Bestellungen laufen über den Präsidenten.

Kosten:

Bis max 1500 Stk gratis

Für mehr Bestellung wird Fr 0.20 pro Flyer verrechnet

